



Stadt Warendorf

1

## Umlegungsausschuss

### Umlegungsverfahren „Nordwestliche Stadterweiterung“

#### **Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) über die Feststellung der Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 20**

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 20 im Umlegungsgebiet „Nordwestliche Stadterweiterung“ ist durch Verzicht der Beteiligten und Nebenbeteiligten auf Rechtsmittel mit ihrem Beschluss für die Grundstücke des alten Bestandes und des neuen Bestandes Gemarkung Warendorf, Flur 31, Flurstücke 895 und Flur 32, Flurstücke 1303 unanfechtbar geworden. Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 71 BauGB in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs.1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 20 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 20 kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Warendorf, dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ekkehard Jungemann, August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Bekanntmachung kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer des Umlegungsausschusses der Stadt Warendorf, dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ekkehard Jungemann, August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf zu stellen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) über die Feststellung der Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 20) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll nach § 217 Abs. 3 BauGB die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Warendorf, den

10. 12. 2020



*Scheer*

Scheer, Vorsitzender